



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Der steuerliche Lohnzettel (Formular L16) ab 2021

Jänner 2025

Stand: Jänner 2025

Dies ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at/>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Dieses Dokument verwendet vorwiegend Fachbegriffe. Diese werden nicht gegendert.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Inhaltsverzeichnis

1	Der Lohnzettel (Formular L 16)	4
1.1	Für WEN bzw. in WELCHEN FÄLLEN ist ein Lohnzettel auszustellen?.....	4
1.2	WANN ist der Lohnzettel auszustellen?	5
1.3	WIE ist der Lohnzettel zu übermitteln?	6
2	Ausfüllhilfe Lohnzettel (L 16).....	6

1 Der Lohnzettel (Formular L 16)

Ein Lohnzettel (L16) ist für alle aufrechten Dienstverhältnisse für das abgelaufene Kalenderjahr vom Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch über ELDA zu übermitteln.

Nur ausnahmsweise, wenn die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen nicht möglich ist, sind Papierlohnzettel zulässig. Dann hat die Übermittlung bereits bis Ende Jänner des Folgejahres an das Finanzamt Österreich zu erfolgen.

Da der Lohnzettel aufgrund der monatlichen Beitragsgrundlagenübermittlung in der Sozialversicherung seit 1.1.2019 nur mehr einen steuerrechtlichen Teil enthält, entfällt daher die Verpflichtung zur unterjährigen Abgabe eines Lohnzettels bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Möglichkeit der freiwilligen unterjährigen Übermittlung bleibt allerdings bestehen. Auch auf Verlangen des Dienstnehmers ist ein Lohnzettel auszustellen.

Wurde im Laufe eines Kalenderjahres bereits ein Lohnzettel ausgestellt und beginnt ein Dienstnehmer beim selben Dienstgeber in diesem Kalenderjahr noch einmal ein Dienstverhältnis, ist gesondert ein weiterer Lohnzettel (nach Ablauf des Kalenderjahres oder unterjährig) auszustellen. Liegt das Ende des einen und der Beginn eines neuen Dienstverhältnisses beim selben Arbeitgeber innerhalb desselben Kalendermonates, ist trotz der Unterbrechung ein einheitlicher Lohnzettel mit Beginn des ersten und Ende des weiteren Dienstverhältnisses zu erstellen.

Werden Personen in unregelmäßigen Abständen fallweise beschäftigt, sodass nicht von einem einheitlichen, fortlaufenden Dienstverhältnis auszugehen ist, bestehen keine Bedenken, wenn nach Ablauf des Kalenderjahres ein einheitlicher Lohnzettel ausgestellt wird (z.B. für Mitarbeiter bei Filmaufnahmen).

Bei Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses (bei Karenzierung-Präsenzdienst-Zivildienst-Ausbildungsdienst) ist nur ein Lohnzettel auszustellen, und zwar auch dann, wenn während des Dienstverhältnisses bezugsfreie Lohnzahlungszeiträume anfallen.

Bei Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Arbeitgebers ist durch den Insolvenzverwalter ein Lohnzettel bis zum Tag der Insolvenzeröffnung auszustellen und bis zum Ende des zweitfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In den Lohnzettel sind nur die an den Arbeitnehmer tatsächlich ausbezahlten Bezüge aufzunehmen.

Der Lohnzettel besteht ab 2019 nur mehr aus einem lohnsteuerrechtlichen- Teil. Die Daten sind vom Lohnkonto zu übernehmen.

1.1 Für WEN bzw. in WELCHEN FÄLLEN ist ein Lohnzettel auszustellen?	Anmerkungen
Arbeiter	

Angestellte	
Lehrlinge	
geringfügig Beschäftigte	
vorübergehend Beschäftigte gemäß § 69 Abs. 1 EStG 1988 (Lohnsteuer-Pauschalbetrag)	seit 2019 kein Lohnzettel mehr erforderlich, da aufgrund der monatlichen Beitragsgrundlagenübermittlung der SV-Teil am Lohnzettel entfällt und steuerrechtlich diese Bezüge endbesteuert sind
Freie Dienstnehmer	seit 2019 kein Lohnzettel mehr erforderlich aufgrund der monatlichen Beitragsgrundlagenübermittlung in der SV steuerrechtlich: eventuell Formular E 18 (siehe unser Merkblatt "Die Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG")
beschränkt steuerpflichtige Dienstnehmer	wie für unbeschränkt Steuerpflichtige
bei begünstigter Auslandstätigkeit	gesonderter Lohnzettel für Auslandstätigkeit

bei Umgründungen, wenn Dienstnehmer mit allen Rechten und Pflichten übernommen werden (AVRAG)	zum Umgründungsstichtag kein eigener Lohnzettel; es ist nur mehr ein einheitlicher Lohnzettel unter der letztgültigen Steuernummer übermitteln. Zusätzlich das Betriebsfinanzamt des früheren Dienstgebers informieren
bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Arbeitgeber	es ist ein Lohnzettel bis zum Tag der Insolvenzeröffnung auszustellen
bei Unterbrechungen von Dienstverhältnissen	es ist nur noch ein Lohnzettel für das Kalenderjahr auszustellen
Kein Lohnzettel ist auszustellen bei:	-
Bezüge von Krankengeld	
Bezug von Wochenhilfebezug	-
Präsenz- und Zivildienst	-
Teilnahme an Waffenübungen	-
1.2 WANN ist der Lohnzettel auszustellen?	Anmerkungen
- bis Ende Februar des Folgejahres bei elektronischer Übermittlung bzw. - bis Ende Jänner des Folgejahres, bei Papierlohnzettel	für Dienstnehmer, die in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen. Ab 01.01.2019 gilt dies auch für unterjährig beendete Dienstverhältnisse
Ende des zweitfolgenden Monats nach Eröffnung	bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim Arbeitgeber

Veräußerungs-, Aufgabe-, Liquidationszeitpunkt	bei Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation des Betriebes
bis Ende des darauffolgenden Monats, für das Anspruch auf Krankenentgelt besteht	bei Kündigung während des Krankenstandes und Anspruch auf Krankenentgelt
zwei Wochen ab erfolgter Ergänzung	Wenn nach Übermittlung des Lohnzettels Ergänzungen am Lohnkonto vorgenommen werden, welche die Bemessungsgrundlage oder die abzuführende Lohnsteuer betreffen
1.3 WIE ist der Lohnzettel zu übermitteln?	Anmerkungen
Mittels elektronischer Datenfernübertragung über „ELDA“	Wenn Internetzugang (durch Dienstgeber oder Steuerberater möglich), auch bei händischer Lohnverrechnung, zwingend!
Mittels Papierlohnzettel an das Finanzamt Österreich	Ausschließlich wenn keine technische Voraussetzung für elektronische Übermittlung gegeben sind

Achtung:

Alle Korrekturen von Lohnzetteln oder Beitragsgrundlagen erfolgen durch Storno und Neumeldung des zu berichtigenden Lohnzettels!

Ausfüllhilfe Lohnzettel (L 16)

ALLGEMEINER TEIL	
Zeitraum	Anzugeben ist der Zeitraum der Beschäftigung oder das Kalenderjahr
Steuernummer	Zur eindeutigen Zuordnung eines Lohnzettels ist die Steuernummer des Betriebes auf der Ausfertigung des Lohnzettels, der der Finanzverwaltung übermittelt wird, anzugeben
Soziale Stellung des Dienstnehmers	Lehrling = 1 ArbeiterIn = 2 Angestellte/r = 3
Voll- oder Teilzeitbeschäftigung	Was überwiegend im Beschäftigungszeitraum ausgeübt wurde
Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) steht zu, wenn	Wenn ein Steuerpflichtiger mindestens 6 Monate im Kalenderjahr in Ehe oder Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft (nicht getrennt) lebte und für mindestens ein Kind mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen wurde und der Partner maximal 6.937 EUR (2025: 7.284 EUR,) im Kalenderjahr an eigenen Einkünften erzielte.
Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) steht zu, wenn	mehr als sechs Monate keine eheliche Gemeinschaft oder Partnerschaft bestanden hat und während dieses

	Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind bezogen wurde.
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (PAB) steht zu, wenn	die laufenden Pensionseinkünfte bestimmte Grenzen nicht übersteigen (weiterführende Infos siehe Unternehmensserviceportal), mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe (eingetragene Partnerschaft) besteht und die (Ehe)partner nicht dauernd getrennt gelebt haben, die (Ehe)partner Einkünfte von höchstens 2.545 EUR jährlich erzielt haben und kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.
Kinderzuschläge erhöhen den AVAB/AEAB	Angabe der Kinderanzahl
Bei Beantragung des AVAB oder erhöhten PAB	Versicherungsnummer des (Ehe)Partners einzutragen
Erhöhter VAB	Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale gilt, dass der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag 798 EUR (2025: 838 EUR) beträgt, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 14.106 EUR (2025: 14.812 EUR) im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen Einkommen von 14.106 EUR und 15.030 EUR gleichmäßig einschleifend auf 463 EUR (2025: zwischen 14.812 und 15.782 EUR auf 487 EUR)
Familienbonus Plus	Seit 1.1. 2019 gilt die Regelung des „Familienbonus plus“. Für detaillierte Informationen siehe unten: „Erläuterungen zum Familienbonus“
Anzahl der Kinder mit Zuschuss zur Kinderbetreuung (L16 2025)	Angabe der Kinderzahl für Zuschuss gemäß § 3 Abs 1 Z 13 lit. b
Home-Office-Tage bzw. Telearbeitstage (ab 2025)	Im Rahmen der Home-Office-bzw. Telearbeitsregelung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Anzahl der Home-Office-Tage sowohl im Lohnkonto als auch am Lohnzettel zu erfassen
Gewährung Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung im Kalenderjahr in %	Hier sind Angaben zur Start-Up- Mitarbeiterbeteiligung gemäß § 67a EStG hinsichtlich Beteiligungshöhe und Zufluss vorzunehmen. Detaillierte Informationen dazu finden sich im Infoblatt: „Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen“
Gesamte Höhe der Beteiligung zum 31.12. in %	
Zufluss nach § 67a Abs. 3	
Beendigung Dienstverhältnis ohne Zufluss § 67a Abs 3 Z 2	
Freiwilliger Lohnsteuerabzug gem. § 47 Abs. 1 lit b	Besteht im Inland keine Betriebsstätte des Arbeitgebers, so kann gem § 47 Abs 1 lit b EStG für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben werden. Es ist anzugeben, ob ein solcher freiwilliger Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber vorgenommen wurde.

Pauschale Lohnsteuer § 70 Abs. 2 Z 2	An die Stelle des Lohnsteuertarifs tritt bei Bezügen als Arbeitnehmer aus einer Tätigkeit nach § 99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 (Schriftsteller, Vortragende, Künstler, Architekten, Sportler, Artisten, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen) eine pauschale Besteuerung. Diese ist als Bruttobesteuerung (Absetzbeträge dürfen nicht berücksichtigt werden) oder Nettobesteuerung (Abzug von mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängenden Werbungskosten) ausgestaltet.
STEUERRECHTLICHER TEIL	
KZ 210	Alle Geld- und Sachbezüge (zuzüglich Überstunden, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Sonderzahlungen bzw. sonstige Bezüge, Urlaubersatzleistungen, Vergleichs- und Nachzahlungen, Abfertigungen usw.) aber keine steuerfreien Tages- und Nächtigungsgelder und keine steuerfreien Kilometergelder
KZ 215	Steuerfreie Überstundenzuschläge, steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, steuerfreie Nacht- und Feiertagszuschläge
KZ 220	Sonstige Bezüge bzw. Sonderzahlungen innerhalb des Jahressechstels, vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und vor Abzug des Freibetrages von 620 EUR. Auch die steuerfrei belassenen sonstigen Bezüge unter der Freigrenze sind hier anzuführen. Ebenso der als sonstiger Bezug zu behandelnde Teil des Urlaubsentgeltes nach dem Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie der Sonderzahlungsanteil der Urlaubersatzleistung
KZ 230	Hier sind im Wesentlichen nur die SV-Beiträge der laufenden Bezüge anzuführen. In der Vorkolonne werden vorerst die gesamten einbehaltenen SV-Beiträge eingetragen, inkl. das Service-Entgelt für die e-card. Hiervon werden lt. KZ 225 die SV-Beiträge abgezogen, welche auf die sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen) innerhalb des Jahressechstels entfallen. Weiters werden lt. KZ 226 jene SV-Beiträge, die für Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen, Nachzahlungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge und Dienstervfindungen berechnet wurden, in Abzug gebracht
Übrige Abzüge:	

Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z. 10 EStG	Unter bestimmten Voraussetzungen sind 60% der laufenden Einkünfte von vorübergehend ins Ausland entsendeten Arbeitnehmern steuerbefreit, soweit dieser Betrag monatlich die für das Jahr der Tätigkeit maßgebende monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG nicht übersteigt. (siehe unser Infoblatt „Lohnsteuerbegünstigte Auslandstätigkeit“)
Entwicklungshelfer gem. § 3 Abs. 1 Z. 11 lit. b EStG	Entwicklungshelfer
Zuschuss zur Kinderbetreuung § 3 Abs. 1 Z 13 lit b (L16 2025)	Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten können sozialversicherungsfrei und ab 2024 bis zu 2.000 EUR pro Kind und Jahr steuerfrei gewährt werden, wenn sie direkt an die Betreuungseinrichtung oder durch Gutscheine geleistet werden oder die nachgewiesenen Kosten vom Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass dem DN für das Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe samt dem Kinderabsetzbetrag zusteht
Pauschale Reiseaufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 Z. 16c EStG	Steuerfreie Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter, Sportbetreuer
Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35	Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 3.000 EUR steuerfrei. Sie muss an alle Mitarbeiter oder an bestimmte Gruppen gewährt werden. Die Gruppenbildung von Mitarbeitern muss nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (zB das gesamte Verkaufspersonal, das gesamte Lagerpersonal). Die Prämienhöhe ist mit dem Vorjahres-EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) bzw. dem Vorjahresgewinn bei EAR gedeckelt.
Pendler-Pauschale gem. § 16 Abs. 1 Z. 6	Das Pendler-Pauschale für den gesamten Zeitraum eintragen, für den Anspruch besteht bzw. maximal für den Zeitraum, für den der Lohnzettel (L 16) ausgestellt wird.
Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 17 Abs. 6 für Expatriates	Pauschale Werbungskosten für Expatriates iHv. 20% der BMGrl (Brutto gemäß KZ 210 abzüglich KZ 215 und 220), höchstens 10.000 EUR
Einbehaltene freiwillige Beiträge gem. § 16 Abs. 1 Z. 3b	Hier sind Gewerkschaftsbeiträge einzutragen, wenn sie während des Lohnzahlungszeitraumes bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden.
Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge	Gesetzliche Abfertigung, welche der Dienstgeber mit 0% bzw. mit 6% oder mit der vervielfachten laufenden Lohnsteuer versteuert hat. Freiwillige Abfertigung, die mit 6 % versteuert wurde.

	Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und Nachzahlungen, soweit steuerfrei Sozialplanzahlungen, Nachzahlungen in einem Insolvenzverfahren, soweit mit festem Steuersatz versteuert.
Mitarbeiterprämie gem § 124b Z 447 (L16 2024)	Für das Jahr 2024 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, den Beschäftigten zusätzlichen Arbeitslohn bis 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei zu gewähren. Im Gegensatz zu den Vorjahren muss die Mitarbeiterprämie im vollen Umfang aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift, d.h. im Normalfall aufgrund eines Kollektivvertrages erfolgen. Wie bisher gilt auch, wird sowohl eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt als auch eine Gewinnbeteiligung, kann insgesamt nur ein Betrag von 3.000 EUR steuerfrei bleiben.
Sonstige steuerfreie Bezüge	z.B. rückgezahlter Arbeitslohn, Zukunftsvorsorge des Arbeitgebers für Arbeitnehmer, Mitarbeiterrabatte- nur bis zu einem Freibetrag von 1.000 EUR (nicht 20%).
KZ 243	Summe der „übrigen Abzüge“
KZ 245	Steuerpflichtige Bezüge: Von der Summe lt. KZ 210 werden die Summen der KZ 215, 220, 230 und 243 abgezogen und das Ergebnis wird neben der KZ 245 eingetragen.
KZ 260	Die anrechenbare Lohnsteuer wird so ermittelt, dass von der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer lt. Lohnkonto jene Lohnsteuer abgezogen wird, welche auf die gesetzliche und freiwillige Abfertigung und auf die Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und Nachzahlungen entfallen. Demnach setzt sich die „anrechenbare Lohnsteuer“ aus der Lohnsteuer zusammen, welche auf die laufenden Bezüge und auf die Sonderzahlungen bzw. sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels entfällt.
Pendlereuro, Betrag in Euro (§ 33 Abs. 5 Z 4)	Pendlern steht zusätzlich zum Pendlerpauschale der Pendlereuro, der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist, als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Voraussetzung ist der Anspruch auf Pendlerpauschale. Der Pendlereuro ist ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird. Der Pendlereuro steht Beziehern des sogenannten "großen" und des "kleinen" Pendlerpauschales gleichermaßen zu. Für Teilzeitkräfte wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert
Höhe des Familienbonus Plus der tatsächlich steuermindernd gewirkt hat	Wenn der Dienstnehmer das Antragsformular E 30 abgibt, kann der Familienbonus Plus in der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge	z.B. Sonstige Bezüge über dem Jahressechstel
Nicht steuerbare (§ 26 Z 4) und steuerfreie (§ 3 Abs. 1 Z. 16b) Bezüge	Steuerfreie Tages- und Nächtigungsgelder, steuerfreie Kilometergelder, steuerfreie Fahrtkostenvergütungen
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)	Diese Beiträge gelten als nicht steuerbarer Arbeitslohn
Home-Office-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a) bzw. Telearbeitspauschale (L 16 2025)	Das steuerfreie Home-Office-bzw. Telearbeitspauschale beträgt bis zu 3 EUR pro Tag und steht pro Kalenderjahr für maximal 100 Tage zu.
Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge § 67a Abs 4 Z 2	Detaillierte Informationen dazu finden sich im Infoblatt: „Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen“
Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate (§ 26 Z 5)	Hier ist die Anzahl der Monate einzutragen, in denen der Dienstnehmer im Werkverkehr befördert wird. („Öffiticket“)
Kostenübernahme gem. § 26 Z 5 lit b	Hier sind die übernommenen Kosten für ein „Öffiticket“ einzutragen.
Berücksichtigter Freibetrag lt. Mitteilung gem. § 63 oder § 103 Abs. 1a	Nur anzuführen, wenn bei der laufenden Lohnverrechnung der individuelle Freibetragsbescheid des Dienstnehmers berücksichtigt wurde.
Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge	Der Dienstgeber kann im Dezember mittels einer Aufrollung die Gewerkschaftsbeiträge, sofern diese nicht bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurden, in die Lohnverrechnung aufnehmen. Voraussetzung ist, dass der Dienstnehmer ganzjährig nur bei dem einen Dienstgeber beschäftigt war, kein weiteres Dienstverhältnis hatte, kein Krankengeld oder sonstige Unterstützung bezog, für ihn vom Finanzamt kein Freibetragsbescheid ausgestellt wurde und der Dienstnehmer keine Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnlichen Belastungen geltend machen will.
Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV	Hier ist nur jener Betrag einzutragen, der beim Wechsel des Dienstnehmers vom alten in das neue Abfertigungssystem vom Dienstgeber direkt an die zuständige betriebliche Vorsorgekasse entrichtet wurde.
Überlassung eines arbeitgebereigenen Kfz für Fahrten Wohnung Arbeitsstätte. Anzahl Kalendermonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b)	Arbeitnehmern, die ein arbeitgebereigenes Kfz auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht kein Pendlerpauschale zu. Diese Regelung gilt seit 1. Mai 2013

Kostenersatz Aufladen E-Kfz/Anschaffung einer Ladeeinrichtung (L16 2025)	Der Ersatz von Kosten für das Aufladen des Kfz zuhause sowie die Kosten entsprechender Ladestationen sind unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt. Siehe Infoblatt: „Sachbezüge-Lohnsteuerliche Behandlung“
Pensionsauszahlende Stellen:	
Nicht zu erfassende Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 2a u 3a (75%)	Vom Arbeitnehmer geleistete Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen und aus betrieblichen Kollektivversicherungen im Sinne des § 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25% steuerlich zu erfassen. Die restlichen 75% bleiben steuerfrei und sind in den Lohnzettel aufzunehmen.
Pflegegeld	Im Falle der Auszahlung von Pflegegeld sind der Zeitraum und die Höhe des ausgezahlten Pflegegelds anzuführen
Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35 und § 105	Freibeträge gemäß § 35 EStG und der hierzu ergangenen Verordnung BGBl. Nr. 303/1996 idF BGBl II Nr. 430/2010 aufgrund einer Behinderung sowie der Freibetrag gemäß § 105 EStG für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen sind von der pensionsauszahlenden Stelle zu berücksichtigen, bei der eine diesbezügliche Bescheinigung vorgelegt wurde.

Erläuterungen bzw. Ausfüllhilfe zum Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, durch den die Steuerlast direkt reduziert wird. So lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird, besteht ein Anspruch auf den Familienbonus Plus. Bis zum 18. Geburtstag besteht für jedes Kind im Inland ein Anspruch in Höhe von 2000 EUR jährlich bzw. 166,68 EUR monatlich (von Jänner 2019 bis Dezember 2021 waren es 1.500 EUR bzw. 125 EUR). Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 700 EUR (bis 2023: 650 EUR) jährlich bzw. 58,34 EUR (bis 2023: 54,18 EUR, von Jänner 2019 bis Dezember 2021: 500 EUR bzw. 41,68 EUR) zu, wenn für das Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann der Familienbonus entweder in der monatlichen Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt (Antragsformular E 30) oder in der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1k bzw. in besonderen Fällen, wie etwa bei Trennung der (Ehe) Partner, das Formular L1k-bF) beantragt werden. Bei allen anderen Einkunftsarten erfolgt die Beantragung in der Einkommensteuererklärung (Formular L1k bzw. L1k-bF).

Antragsberechtigt für den Familienbonus Plus sind grundsätzlich die beiden Elternteile, also entweder:

- Familienbeihilfenbezieherin/Familienbeihilfenbezieher und (Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner der familienbeihilfenbeziehenden Person oder

- Familienbeihilfenbezieherin/Familienbeihilfenbezieher und unterhaltsverpflichtete Person, die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht

(Ehe-)Partner können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen. Entweder eine Person beansprucht den Familienbonus Plus in voller Höhe (2.000 EUR bzw. 700 EUR (bis 2023: 650 EUR) oder der Betrag wird zwischen den (Ehe-)Partnern aufgeteilt (50:50).

Die wahlweise Aufteilung kann für jedes Kind individuell in Anspruch genommen werden. Daher können beispielsweise Mutter und Vater für das erste Kind jeweils die Hälfte beantragen, während für das zweite Kind der gesamte Familienbonus Plus vom Vater beantragt wird.

Wenn der Familienbonus Plus in einem insgesamt zu hohen Ausmaß beansprucht wird, kommt es zu einer verpflichtenden 50:50-Aufteilung.

Der Familienbonus Plus kann auch aufgeteilt werden, wenn die Eltern getrennt leben. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilfenberechtigte und der Elternteil, der für das Kind Unterhalt zahlt, in Anspruch nehmen. Für die Unterhaltsverpflichtete/den Unterhaltsverpflichteten ist die Höhe des Familienbonus Plus von der Leistung des gesetzlichen Unterhalts abhängig. Wurde die Unterhaltsverpflichtung nicht in vollem Umfang erfüllt, ist eine monatliche Betrachtung erforderlich. Bei getrenntlebenden Eltern kann der Familienbonus Plus ebenfalls jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden.